

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

AG der kommunalen Spitzenverbände NW 5000 Köln 51 Postfach 51 06 20

- Landtags-Ausschuß für Arbeit,  
Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge

- Landtags-Ausschuß für Kommunalpolitik

Köln-Marienburg, 18.11.1991 /lk  
Lindenallee 13-17

Aktenzeichen: 4/44-16/1

E 3121

Ruf (02 21) 3771 1 Durchwahl 37 71 -2 06

Fernschreiber 8 882617

- Rechtsausschuß des Landtages

Haus des Landtags  
4000 Düsseldorf



## Nachrichtlich:

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen  
Mannesmann-Ufer 1a , 4000 Düsseldorf

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes  
Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jägerhofstraße 6, 4000 Düsseldorf

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Martin-Luther-Platz 40, 4000 Düsseldorf

Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann,  
Haroldstraße 4, 4000 Düsseldorf

Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49, 4000 Düsseldorf

Ministerium für Bauen und Wohnen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ausführung  
des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts

hier: Artikel 1 - Landesbetreuungsgesetz - LBtG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Drucksache 11/2464 hat die Landesregierung dem Landtag den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes zur Beschlußfassung zugeleitet. Artikel 1 § 1 LBtG sieht eine Übertragung der Aufgaben des Betreuungsgesetzes auf Kreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Gemeinden vor. Gegen diese Zuständigkeitsregelung erheben die kommunalen Spitzenverbände keine grundsätzlichen Bedenken. Der Regierungsentwurf trägt jedoch in keiner Weise den finanziellen Folgen der neuen Aufgabe Rechnung.

1. Am 1. Januar 1992 tritt das Betreuungsgesetz in Kraft. Dieses löst die seit fast 100 Jahren gültigen Bestimmungen zum Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht ab. Es bringt weitreichende Verbesserungen für altersgebrechliche, psychisch kranke und behinderte Menschen mit sich. Die Rechte und die verfahrensrechtliche Position der Betroffenen werden gestärkt, Rechtseingriffe nur noch dort zugelassen, wo sie unabweichlich sind. Das Wohl der Betroffenen, ihre persönliche Betreuung und die Stärkung der Personensorge sind die Hauptziele der Reform. Die Entmündigung wird abgeschafft, die bisherige Vormundschaft über Volljährige und die Gebrechlichkeitspflegschaft durch das neue Rechtsinstitut der Betreuung ersetzt.

Als wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Recht ergibt sich für die in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörden, daß künftig nach Möglichkeit stets eine natürliche Person zum Betreuer zu bestellen ist. Nur in den Fällen, in denen der Volljährige durch eine natürliche Person oder durch einen Betreuungsverein nicht hinreichend betreut werden kann, ist nachrangig vorgesehen, daß auch die zuständige Behörde durch das Vormundschaftsgericht zum Betreuer bestellt werden kann.

2. Schon nach dem alten Recht war es mit großen Schwierigkeiten verbunden, geeignete ehrenamtliche Vormünder und Gebrechlichkeitspfleger zu finden. Mit den durch das neue Betreuungsgesetz vorgeschriebenen erhöhten Anforderungen an die ehrenamtlichen Betreuer wird es noch erheblich schwieriger als bisher werden, engagierte Bürger für diese Aufgabe zu gewinnen. Das Betreuungsgesetz setzt aber auch hinsichtlich der Verfügbarkeit von Vereinsbetreuern und Betreuungsvereinen Strukturen voraus, die bisher nur in Ansätzen und keineswegs flächendeckend vorhanden sind.

Für einen Übergangszeitraum von mindestens fünf Jahren wird es daher kaum möglich sein, ehrenamtliche und Vereinsbetreuer sowie Betreuungsvereine in dem Maße zu finden, um den steigenden Aufgabenumfang zu erledigen. Infolgedessen ist auch mit einer Entlastung nicht zu rechnen. Selbst nach einer solchen Übergangszeit ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, daß die schwierigen und personalintensiven Betreuungsfälle weiterhin bei der Betreuungsbehörde verbleiben. Hinzu kommt die Praxis der Vormundschaftsgerichte, sich im Rahmen der Bestellung von Betreuern in der Regel direkt an die Betreuungsbehörde zu wenden.

3. Das neue Betreuungsgesetz rückt die Sorge für die Person in den Vordergrund. Der Betreuer hat durch persönlichen Kontakt mit dem Betreuten dessen Bedürfnisse und Wünsche festzustellen und diesen nach Möglichkeit zu entsprechen. Entscheidungen sind von den Betreuten zu fällen, da die Entmündigungen wegfallen. Dies verlangt im Vorfeld eine intensive Beratung. Für besonders wichtige Angelegenheiten (risikoreiche ärztliche Maßnahmen, Sterilisationen, unterbringungsähnliche Maßnahmen in Einrichtungen, Wohnungsaufösungen) gibt es neue Genehmigungserfordernisse.

Es ist daher in Zukunft erforderlich, daß der bei der Betreuungsbehörde beauftragte Mitarbeiter einen engeren Kontakt als bisher zu dem Betreuten sucht und das regelmäßige Gespräch mit ihm pflegt.

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit weist künftig den Betreuungsbehörden Aufgaben zu, die einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern. So kann das Gericht den Betroffenen durch die Betreuungsbehörden vorführen lassen, wenn er sich weigert, zur persönlichen Anhörung zu kommen. Ferner kann das Gericht anordnen, daß der Betroffene zur Vorbereitung eines Gutachtens untersucht und durch die Betreuungsbehörde zu einer Untersuchung vorgeführt wird. Die Betreuungsbehörde kann von dem Gericht auch für die Vorführung in Anspruch genommen werden. Sie hat ferner den Betreuer, die Eltern, den Vormund und den Pfleger auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen. Zusätzliche Aufwendungen ergeben sich für die Betreuungsbehörde aus den Mitwirkungspflichten bei der Aufnahme und Erweiterung sowie der Abgabe und Aufhebung einer Betreuung, eines Einwilligungsvorbehaltes sowie bei Unterbringungsmaßnahmen.

Schließlich ergibt sich ein zusätzlicher Arbeitsaufwand auch aus den neuen und qualitativ stark erweiterten Querschnittsaufgaben. Danach hat die Behörde dafür zu sorgen, daß in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist. Zu den Aufgaben der Behörde gehört es auch, die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern. Hierbei handelt es sich um neue und damit zusätzliche Aufgaben. Aufgaben wie die Beratung und Unterstützung der Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, das Anzeigerecht zur Erforderlichkeit der Bestellung eines Betreuers oder einer anderen Maßnahme sowie die Unterstützung des Vormundschaftsgerichts für die Feststellung des Sachverhaltes, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und für die Gewinnung und Benennung geeigneter Betreuer sind gegenüber dem bisherigen Recht in Umfang, Qualität und Intensität stark erweitert worden.

Mit Rücksicht auf die neuen und erweiterten Aufgaben und unter Berücksichtigung fachlicher Eckwerte muß die derzeitige durchschnittliche Fallzahl je Mitarbeiter in Nordrhein-Westfalen von 95 Einzelfällen auf eine Fallzahl je Mitarbeiter von höchstens 50 Einzelfällen halbiert werden.

4. Da ein flächendeckendes Netz organisierter Vereinsbetreuung in Nordrhein-Westfalen erst sukzessive aufgebaut werden muß, die neuen und qualitativ stark erweiterten Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz für die Behördenbetreuer und die Betreuungsbehörde jedoch zum 01.01.1992 unmittelbar gelten, ist bei den Kommunen für eine Übergangszeit von mindestens fünf Jahren von einer Verdoppelung des Personalaufwandes auszugehen. Den Kommunen entstehen dadurch jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von 15 bis 20 Millionen DM.

Diese Kosten lassen sich durch Aufwendungsersatz und Vergütung nach dem Betreuungsgesetz nur unwesentlich reduzieren. Für den Behördenbetreuer kann nach den einschlägigen Vorschriften des BGB die zuständige Behörde zwar Aufwendungsersatz, d. h. Anspruch auf Vorschuß oder Ersatz von Aufwendungen nach Auftragsregeln, verlangen. Einen Vorschuß und einen Ersatz gibt es jedoch nur, soweit das Betreutenvermögen ausreicht. Bei Mittellosigkeit ist kein Ersatz aus der Justizkasse vorgesehen. Außerdem gibt es keinen Ersatz der allgemeinen Verwaltungskosten und der Haftpflichtversicherungskosten. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen für den Behördenbetreuer eine Vergütung bewilligen, wenn das Vermögen sowie der Umfang und die Bedeutung der Sache dies rechtfertigen. Bei Mittellosigkeit gibt es jedoch wiederum keinen Ersatz aus der Justizkasse. Bei der Behördenbetreuung ist ein Aufwendungsersatz im oben genannten Sinne auch nur insoweit möglich, als das Vermögen des Betreuten ausreicht. Die allgemeinen Verwaltungskosten sowie die Haftpflichtversicherungskosten werden ebenfalls nicht ersetzt. Vorschuß und Vergütung werden nicht gewährt. Da die von den Behörden betreuten Personen weit überwiegend ohne Vermögen und insbesondere in Einrichtungen auf Sozialhilfe angewiesen sind, kommt eine finanzielle Kompensation in der Regel nicht in Betracht.

5. Die kommunalen Spitzenverbände haben frühzeitig darauf hingewiesen, daß das Land Nordrhein-Westfalen den finanziellen Folgen des Betreuungsgesetzes bei den Haushaltsberatungen für das Jahr 1992 Rechnung tragen muß. Die Länder haben sich im Bundesrat bei den Beratungen zum Betreuungsgesetz auch zu ihrer Verantwortung bekannt. Nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung dürfen den Kommunen neue und stark erweiterte Aufgaben nur übertragen werden, wenn gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes trägt dem in keiner Weise Rechnung. Im Vorblatt der Drucksache 11/2464 ist vielmehr - für uns unverständlich - vermerkt, daß Land und Kommunen durch die zusätzlichen Aufgaben keine Kosten entstehen. Andere Bundesländer haben demgegenüber Haushaltsmittel für die zusätzlichen Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz vorgesehen. Die Auffassung der Landesregierung steht zudem im Widerspruch zu den uns bekannt gewordenen Bemühungen des Finanzministers, aus finanziellen Gründen das Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes für fünf Jahre auszusetzen.

Die kommunalen Spitzenverbände appellieren deshalb an den Landtag, sich für eine ausreichende Finanzausstattung der Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörden einzusetzen.

Eine weitere Stellungnahme zu den Artikeln 3 bis 12 des Regierungsentwurfs behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Dieckmann  
Geschäftsf. Vorstandsmitglied  
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. h. c. Adalbert Leidinger  
Geschäftsf. Vorstandsmitglied  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Dr. Peter Michael Mombaur  
Geschäftsf. Vorstandsmitglied  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen